Bebauungsplan „Weinberg II“ Gungolding

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung

ENTWURF

Auftraggeber:

Gemeinde Walting
Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt
Gundekarstr. 7a, 85072 Eichstätt

Auftragnehmer:

Ing.-Büro Umweltforschung und Raumplanung
Am Bauernfeld 30, 93152 Schönhofen (b. Regensburg)
Tel. 09404 / 952420

Bearbeitung:
Banse, G., Dipl.-Ing.
Lehar, A., techn. Fachkraft

Datum: 07.03.2022

(Günter Banse, Verfasser)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1.	**Einleitung**	**1**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Untersuchungsgebiet	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
2.	**Vorkommen und Bestand der prüfungsrelevanten Arten**	**4**
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
2.1.1	Pflanzen	4
2.1.2	Tiere	4
2.2	Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	5
3.	**Wirkungen des Vorhabens**	**8**
3.1	Kurzbeschreibung des Bauprojektes	8
3.2	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse	8
4.	**Rechtliche Betroffenheit der untersuchten Arten**	**9**
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.2	Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	9
5.	**Maßnahmen**	**10**
5.1	Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	10
5.2	CEF-Maßnahmen	10
6.	**Zusammengefasstes Prüfungsergebnis**	**11**
7.	**Quellen**	**11**
8.	**Fotodokumentation**	**13**

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am westlichen Siedlungsrand von Gungolding, Gemeinde Walting (Lkr. Eichstätt), ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in einer Größe von 3,17 ha vorgesehen. Hierzu steht ein entsprechender Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Weinberg II“ an.

Die hier dargelegte Vorprüfung hat das Ziel zu beurteilen, inwieweit durch das Bauprojekt Artenschutzbelange gemäß Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/ EG) sowie nach den §§ 15 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), berührt sind. Rahmensetzung des Gutachtens ist der genannte Bebauungsplan mit integriertem Umweltbericht des Architekturbüros Böhm mit Stand vom 07.03.2022.

1.2 Untersuchungsgebiet

Zum Geltungsbereich des BPlans siehe die Abbbildung 1. Für die Analyse und Bewertung der Vogelwelt sowie einem eventuellen Vorkommen der Zauneidechse als vorliegend primäre Zielobjekte wurde noch ein umliegender Korridor von 50 - 100 m hinzugenommen.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Allgemeine Angaben

Das Bearbeitungsgebiet wurde am 24.02. diesen Jahres dahingehend überprüft, inwieweit dort saP-relevante Arten existieren oder vorkommen könnten. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Vorprüfung (potenzieller) artenschutzrechtlicher Belange als ausreichend erachtet.

Bestandsaufnahme der Vogelwelt

Im definierten Untersuchungsbereich fand eine flächendeckende visuelle Überprüfung und in Teilen direkte Begehung statt (Bearbeitungszeit von 09:15 – 10:00 Uhr; Kartierer G. Banse; Wetter: wolkig und z.T. blauer Himmel, leicht diesig, fast windstill, Temperatur 1 - 2 °C). Zielsetzung war die Erfassung anwesender Individuen sowie die Abschätzung des möglichen Vorkommens aufgrund der Habitatverhältnisse.

Ermittlung von Fledermausvorkommen

Schwerpunkt war die Überprüfung des Vorhandenseins von Bäumen mit Höhlen oder stärkeren Rindenabspaltungen als mögliche Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten. Zudem wurde eine eventuelle sehr wichtige Funktion von Teilflächen des Bearbeitungsgebietes für die Nahrungssuche überprüft.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet zu der artenschutzrechtlichen Vorprüfung mit dem Geltungsbereich zum BPlan (rot umgrenzt) sowie einem umliegenden Korridor (siehe unten) in erster Linie betreffend die Avifauna sowie Reptilien; Maßstab ca. 1 : 3.500; Luftbild mit Flurgrenzen: BayernAtlas-plus

Weitere Erläuterungen

Flächengröße des Geltungsbereichs: ca. 3,2 ha;
gesamtes prioritäres Überprüfungsgebiet: rund 7,5 ha

Kleinstrukturen:
1 schmaler Ranken mit Altgrasflur (ca. 6 m), fast ohne Gehölze
2 dichter, rund 7 - 10 m breiter Gebüschstreifen
3 einzelne Sträucher und relativ niedrige Bäume
4 lockere jüngere Obstbaumreihe
5 Feldgehölz; in einem NSG
6 Ranken (Breite bis 9 m) mit Grasflur und teils Gebüsch

Nutzungen:
" Grünland
Sonstiges (Acker, Bebauungen, Straßen) gemäß Luftbild

Kontrollierter Umgriff des Geltungsbereichs:
(keine zeichnerische Darstellung)
im Norden und Süden ein rund 50 m breiter Korridor Ackerland ab der BPlan-Grenze, im Westen entsprechend ca. 70 m; die Wohnbebauung im Nordosten gänzlich hinzugenommen, im Osten die erste Häuserreihe mit den Gärten

Überprüfung sonstiger relevanter Tier- sowie Pflanzenbestände

Nach der Vorabanalyse bezüglich Spezies, die habitatbedingt oder aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung in Bayern definitiv ausgeschlossen werden können, wurde bei dem Geländetermin am 24.02.2022 auch auf die mögliche Anwesenheit von Reptilien (potenziell nur die Zauneidechse) sowie Insekten (bestimmte Tagfalterarten) geachtet.

Allgemeiner Hinweis

Ergänzend zu der Bestandsaufnahme vor Ort wurden für alle in Frage kommenden Arten verschiedene Quellen bezüglich relevanter Sekundärdaten ausgewertet. Aufgeführt seien insbesondere: Artenschutzkartierung (01.07.2021) sowie amtliche Biotopkartierung Bayern; verschiedene Verbreitungsatlanten.

Strukturierung des Fachgutachtens

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen des Gutachtens stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde OBB (IMS vom 12.02.2013; Gz. IIZ7-4022.2-001/05) bzw. auf die entsprechenden aktuellen Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (online-Informationen).

Zielsetzung der Begutachtung des BPlans „Weinberg II“ ist eine Vorprüfung zum Artenschutz und keine detaillierte Untersuchung für eine saP.
Abweichend von den behördlichen Empfehlungen hat sich bei bisherigen entsprechenden Gutachten des Verfassers zu den Gruppen Fledermäuse und Vögel eine vorab dargelegte, zusammengefasste Bestandsdokumentation bewährt.

Für die Analysen in Kapitel 5 werden folgende Inhalte zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG definiert:

- Nr. 3 / 1
  (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dem möglichen Tathergang des Tötens oder Verletzens von Tieren bzw. der Beschädigung von Pflanzen) in Verbindung mit Abs. 5 Sätze 1 und 2 BNatSchG;
- Nr. 2
  (Verbot der erheblichen Störung von Individuen/Arten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten).

Im Rahmen der Vorprüfung zu dem BPlan findet keine umfassende Relevanzprüfung über Tabellen gemäß OBB (2013) statt. Ein a priori Ausschluss von Arten erfolgt in kurzer Form rein textlich.

2. Vorkommen und Bestand der prüfungsrelevanten Arten

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.1.1 Pflanzen

In Deutschland sind 28 Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG nachgewiesen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2003 und 2006, KOLODZIEJCOK & RECKEN 2021). Von ihnen können in Bayern gemäß OBB (2013) 17 Arten betroffen sein. Für das betreffende Messtischblatt 7034 (Kipfenberg) ist gemäß LfU nur der Europäische Frauenschuh genannt. Alle insgesamt aufgeführten FFH-Pflanzenarten sind im BPlan-Bereich „Weinberg II“ arealgeographisch und/oder habitatbedingt auszuschließen.

2.1.2 Tiere

Fledermäuse

Relevanzprüfung

In Bayern leben regelmäßig 23 Arten. Für die betreffende topographische Karte (siehe oben) meldet das Bayerische Landesamt für Umwelt (online) 18 Spezies. Das ist ein sehr großes Spektrum.

Durch das Bauvorhaben gehen generell keine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für Fledermäuse verloren. Es werden weder Bauten entfernt, noch gibt es irgendwelche Bäume mit (geeigneten) Höhlen. Letztlich sind keine Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Nr. 1 BNatSchG betroffen. Analoges gilt für den Tatbestand erheblicher Störungen nach Abs. 1 Nr. 2 während Bau- und „Betriebsphasen“ (sukzessive Errichtung und Nutzung der Wohneinheiten). Deshalb können hier alle relevanten Fledermausarten abgeschichtet werden.
Randzonen Bebauungsgebiets mit teils Gehölzen kommen zwar als Nahrungsbiotop in Frage, doch ergibt sich durch die Flächenumwidmung kein einschlägiges Verbot, da der BPlan-Bereich keine essentielle Bedeutung in Verbindung mit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzt. Nahrungslebensräume im Allgemeinen fallen nicht unter ein BNatSchG-Verbot.

In der ASK-Datenbank des LfU sind für Gungolding ältere Vorkommen der Zwergfledermaus genannt (Obj.-Nr. 656, 657; 2010 / Melder Hutter). Ein gegenüber den obigen Siedlungsrändern günstiges Jagdhabitat dürfte die Altmühl mit direktem Umfeld sein (vergl. Obj.-Nr. 652; Nachweise von drei *Pipistrellus*-Arten im Jahr 2008; Zahn).

Genauer zu bewertende Arten

Die Ermittlungen ergaben keine Spezies, die einer detailierten artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen wären.

Sonstige Tiergruppen

Relevanzprüfung

In dem Zusammenhang gibt das LfU (online) zu der TK 7034 insgesamt neun Arten aus vier biosystematischen Gruppen an (Säuger ohne Fledermäuse, Kriechtiere, Lurche und Schmetterlinge):
Biber, Schlingnatter, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Nördlicher Kammmolch, Apollo, Thymian-Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Sie können nach einer Bewertung über die Kriterien Verbreitung und Lebensraumansprüche in Bayern alle vorab ausgeschlossen werden.

Dies trifft konkret auch für die Zauneidechse zu. Mit ihr wäre im Vorhabensbereich bei einer vereinfachten Betrachtung noch am ehesten zu rechnen, zumal sie im süddeutschen Raum eine Vielzahl an Habitaten bewohnt und auch in Siedlungen vorzufinden ist (siehe z.B. GLANDT & BISCHOF 1988, BLANKE 2004, u.a.).

„Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.“ (LfU online)

Der Geltungsbereich des BPlans ist ausschließlich Acker, betreffend sogar nur ein Flurstück (Abbildung 1, Seite 2). Die äußerst schmalen Randstreifen im Süden und Osten der Parzelle scheiden als Habitat definitiv aus (zu offen; keine erforderlichen Lebensraumstrukturen vorhanden; siehe die Fotos 1 - 3 in Anhang). Auch der Ranken im Norden (erfasste Fläche Nr. 1 gemäß Seite 2) weist nicht die notwendige Kombination an bestimmten Standortelementen, wie oben zitiert, auf. Analoges gilt für die, ohnehin stark isolierten Bereiche 2 und 3 der betreffenden Abbildung.
Denkbar sind nächste Zauneidechsenvorkommen um ein Gehölz im Westen (Nr. 5), das randlich des NSG „Gungoldinger Wacholderheide“ liegt, und eventuell im Westteil eines nahe gelegenen breiten und gebüschreichen Rankens (Nr. 6). Dortige Bestände wären durch die geplante Wohnbebauung distanzbedingt nicht betroffen.

2.2 Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Relevanzprüfung

Grundlage ist die Liste der Brutvogelarten Bayerns nach RÖDL et al. (2012). Von ihnen kann für das prioritäre und teils erweiterte Untersuchungsgebiet (Offenland mit etwaigen Arten größerer Aktionsradien, v.a. Greife) der allergrößte Teil aus arealgeographischen Gründen oder habitatbedingt (Grobfilter) ausgeschlossen werden. Die verbleibenden 15 Spezies lassen sich folgenden drei Einheiten zuordnen (NW = Nachweis bei der Kartierung Ende Februar 2022; PO = potenziell vorkommend):

Gruppen	NW	PO	insg.
A) bei uns allgemein häufige bzw. weit verbreitete Arten; vorzeitig abschichtbar	2	5	7
B) primär saP-relevante Arten gemäß LfU für die TK 7034; aus bestimmten Gründen ebenfalls von vornherein auszuschließen	0	8	8
C) Ausgangsliste wie zuvor; verbleibende Spezies für die Vorprüfung mit eingehender Bewertung	0	0	**0**

Gruppe A:

Gemäß LfU gibt es weit verbreitete Spezies („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Hier reicht in der Regel eine vereinfachte Betrachtung aus.
Vorliegend sind als Lebensräume bzw. Brutreviere die Bebauungsbereiche einschließlich Gärten sowie die Gehölzflächen Nr. 2 und 3 (siehe Abbildung 1) relevant. Es ist mit einem Vorkommen von mindestens sieben Arten zu rechnen. In der im Untersuchungsgebiet liegenden Siedlungszone wurde ein aktuell vom Star besetzter Nistkasten sowie ein „frisches“ Nest der Elster entdeckt. Weitere gesichtete künstliche Bruthöhlen sowie Nischen an Gebäuden sind potenzielle Fortpflanzungsstätten für Kohlmeise und Hausrotschwanz. In dichten Gebüschflächen dürften Amseln nisten, bei höheren Gehölzen ein Grünling ein Revierzentrum haben. Auf der weiten Ackerflur könnten gelegentlich Rabenkrähen nach Beute suchen.

Durch das Bauvorhaben gehen die Gehölzflächen Nr. 2 und 3 verloren. Da hier die Funktion der Biotope im räumlichen Kontext gewahrt bleibt, ist unter Beachtung einer Vermeidungsmaßnahme § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht betroffen. Die gesamte Flächenumwidmung betrifft auch kein essentielles Nahrungshabitat. Zudem bleibt für alle genannten und sonstigen in Frage kommenden Arten der vorliegenden Gruppe das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unberührt, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch bau-, anlagen- bzw. betriebsbedingte Einflüsse nicht verschlechtert. Manche Arten werden, je nach strukturellem Angebot, das künftige Wohngebiet mittelfristig sogar als neuen Lebensraum nutzen.

Gruppe B:

Das Bayerische Landesamt für Umwelt listet betreffend die topographische Karte 7034 (Kipfenberg) lediglich 31 Vogelarten mit einer hervorgehobenen Bedeutung für eine saP auf (real dürfte das Spektrum etwas höher liegen). Davon lassen sich zunächst wertfrei acht Arten mit einem potenziellen Auftreten im Untersuchungsgebiet oder zumindest in einem etwas größeren Umgriff des Altmühltals herausfiltern:

- *Offenlandarten:*
  Feldlerche sowie Mäusebussard und Turmfalke rein als Nahrungsgäste;
- *Gehölzarten:*
  Neuntöter, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Feldsperling und Goldammer

Gründe für den Ausschluss jener Spezies bezüglich einer genauen artenschutzrechtlichen Prüfung:

- Feldlerche:
  Brutvogel in Grünland und Ackerfluren; ob überhaupt in zumindest breiten Abschnitten des Altmühtals präsent hier nicht geklärt; in jedem Falle direkt bzw. sehr nahe an der Ortschaft Gungolding und noch dazu mit einer Mittelspannungsleitung (vier Traversen á zwei Leiterseile) quer durch das geplante Bebauungsgebiet nicht zu erwarten
- Mäusebussard und Turmfalke:
  am ehesten die letztgenannte Art als Nahrungsgast im Geltungsbereich denkbar; beide Greifvögel i.w.S. aber nicht verbotsrelevant (allgemeine Habitate zur Beutesuche nicht unter § 44 Abs. 1 BNatSchG fallend)
- Neuntöter, Dorngrasmücke:
  der Ranken im Geltungsbereich der Planung (Fläche Nr. 1) ohne geeignete Gehölze für Nistplätze; Vorkommen weiter im Westen (Nr. 6; siehe die Abbildung 1) jedoch nicht auszuschließen; keine Betroffenheiten
- Klappergrasmücke:
  rein strukturell betrachtet ein Revier bei der dichten, rund 40 m langen Gebüschreihe denkbar, aber eine Nutzung wegen der Lage unmittelbar an einem Garten mit Wohnhaus sehr unwahrscheinlich; nach dem Brutvogelatlas Bayern (RÖDL et al. 2012) der Südwest-Quadrant der TK 7034, dort auch das Untersuchungsgebiet gelegen, ohne Vorkommen der Art; einge-schränkend zu beachten, dass der Status einen älteren Erfassungszeitraum (2005 - 2009) betrifft
- Feldsperling:
  ein Brutvorkommen im relevanten Siedlungsrand mit z.B. bestehenden Nistkästen in Gärten zu vermuten; potenzielle Fortpflanzungsstätten durch das neue Wohngebiet nicht betroffen; auch keine erheblichen, also populationsrelevanten Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erkennen
- Goldammer:
  im Geltungsbereich mit nahem Umgriff keine Habitatstrukturen für die Art (reichlich Hecken, Gebüsch, Feldgehölze, Waldränder) vorhanden

Anzumerken wäre, dass im Falle weitflächiger Feldfluren auch Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze eine Rolle spielen könnten. Vorliegend sind die beiden erstgenannten seitens des LfU für die gesamte TK 7034 nicht aufgeführt, was zumindest bezüglich der Wachtel nicht der Realität entsprechen muss. Entscheidend ist hier aber, dass alle drei Arten nicht in einem engen Talraum wie vorliegend zu erwarten sind.

<u>Eingehender zu bewertende Arten (*Gruppe C*)</u>

Die Untersuchung ergab keine Spezies der Avifauna, die detailliert artenschutzrechtlich geprüft werden müssten.

3. Wirkungen des Vorhabens

3.1 Kurzbeschreibung des Bauprojektes

Der Geltungsbereich des Vorhabens mit der konkreten Planung ist Abbildung 2 zu entnehmen. Wesentliche Bezugsfläche ist das als Acker genutzte Flurstück Nr. 364/2 (Gemarkung Gungolding). Vorgesehen ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit 37 Parzellen und möglicherweise 45 Wohnungseinheiten. Das Bauland beträgt Brutto 31.662 m². Sonstige Angaben sind der Planung mit Stand vom 07.03.2022 des Architekturbüros Böhm (Architekten PartG mbB) aus Eichstätt zu entnehmen.

3.2 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Zu dem Eingriffstyp sind mit Fokusierung auf die Fauna allgemein nachfolgende Effekte aufgeführt, die Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen durch mechanische Beanspruchung oder Entfernen von Vegetationsflächen in Baufeldern
- temporäre Funktionsminderung von Biotopen durch Baulärm und Vibrationen (Fahrzeuge), Staubentwicklung oder optische Störeffekte (Anwesenheit von Personen)

Anlagenbedingte Wirkungen

- Verlust von Habitaten relevanter Tierarten durch Flächeninanspruchnahmen (Überbauung bzw. vollständige oder teilweise Versiegelung)
- indirekter Verlust oder Minderung der Funktion von Habitaten durch Standortveränderungen (Kleinklima, Bodenfeuchte) zum Beispiel durch neue Verschattungen
- eventuelle Zerschneidungseffekte von Teilbiotopen innerhalb des anstehenden Baugebietes je nach zeitlicher Errichtung der Wohneinheiten

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche optische und akustische Störungen (Scheuchwirkungen) durch die konstante Nutzung des Wohngebietes
- Verunglückungsgefahr für Vögel an größeren Glasfronten je nach standörtlicher Faktorenkonstellation
- potenzielle Beeinflussung durch nächtliche Beleuchtungen (insbesondere Straßenlaternen)
- als positiver Effekt die Entstehung neuer besiedelbarer Biotope für beispielsweise Amsel, Grünfink und – je nach einem passiven oder aktiven Höhlenangebot auch für Kohlmeise, Blaumeise, Hausrotschwanz, Star sowie Feldsperling

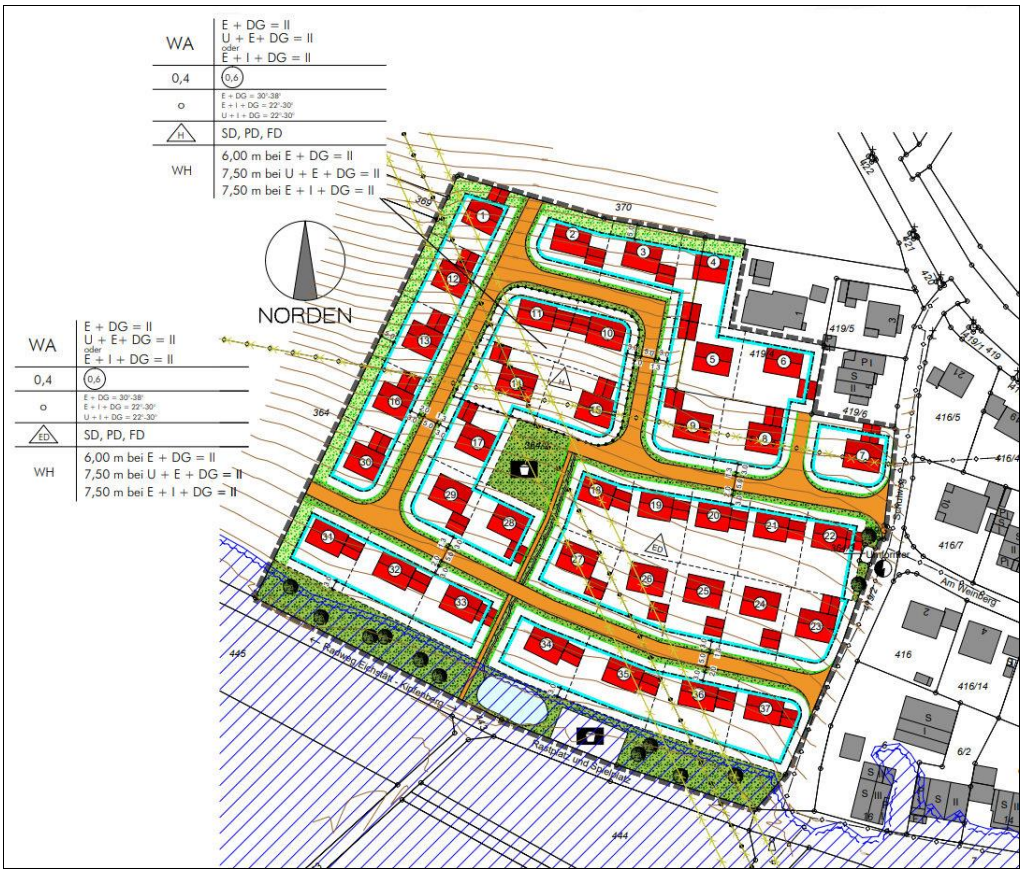

Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes “Weinberg II“ in der Gemarkung Gungolding; Maßstab ca. 1 : 2.700; Architekturbüro Böhm vom 07.03.2022; Erläuterungen siehe dort

4. Rechtliche Betroffenheit der untersuchten Arten

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zu dem überprüften BPlan mit relevantem Umgriff konnten keine Arten gemäß dem obigen europäischen Status festgestellt werden, die einer genauen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen wären. Am ehesten präsent sind nahrungssuchende Fledermäuse. Das Vorhaben löst ihnen gegenüber jedoch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus. Unabhängig davon ist eine Maßnahme (Kapitel 5.1) fachlich zu empfehlen.

4.2 Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im geplanten Wohnbaugebiet sind brütende Vogelarten lediglich in den Gehölzflächen Nr. 2 und 3 zu erwarten. Es handelt sich um bei uns allgemein häufige bzw. weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Elster). Die artenschutzrechtliche Bewertung dieser Sachlage sowie für den gesamten BPlan-Bereich ergibt keine gemäß § 44 Abs.

1 Nr. 1 - 3 BNatSchG einschlägigen Verbote. Im nahen Umfeld (Siedlungsrand entlang des Schulwegs) ist von einer Präsenz des Feldsperlings, einer nach LfU hervorgehoben saP-relevanten Spezies, auszugehen. Auch hier entsteht keine relevante Betroffenheit.

5. Maßnahmen

5.1 Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Insbesondere müssen auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Siedlungserweiterung beurteilt und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich entwickelt werden. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb davon durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Weiteres siehe den Bebauungsplan mit integriertem Umweltbericht mit Stand 07.03.2022 des Archtekturbüros Böhm).

Spezifische Vorkehrungen für die Vogelwelt betreffen die Gehölzflächen Nr. 2 und 3. Deren Rodungen sind zur Vermeidung des Zerstörens von Nestern mit eventuellen Gelegen oder geschlüpften Jungen nur außerhalb der Brutperiode, hier angesetzt vom 01.03. bis 30.09., durchzuführen. Gegebenenfalls gelten entsprechende Regelungen nach dem BNatSchG.

Als Vermeidungsmaßnahme betreffend Fledermäuse ist empfohlen, für die Außenbeleuchtung an den öffentlichen Straßen Lampen mit geringem niederwelligen Strahlungsanteil (Natriumdampfhochdrucklampen), mit UV-absorbierenden Abdeckungen und mit vollständig gekapselten Beleuchtungskörpern zu verwenden, um ein Eindringen von Tieren (nachtaktive Insekten) und Verletzungen jagender Fledermäuse zu verhindern.

5.2 CEF-Maßnahmen

Durch das Bauvorhaben sind keine Schädigungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, die Maßnahmen zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung des Erhaltungszustandes von Spezies erfordern würden.

6. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Berührte Verbote und Stellenwert der Maßnahmen

Im Wirkbereich des Vorhabens sind Bestände von Pflanzenarten gemeinschaftlicher Bedeutung zu verneinen. Die Untersuchung ergab als einzige Tierarten für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (mit etwas genauerer Bewertung) die Dorngrasmücke und den Feldsperling. Es zeigte sich letztlich, dass keine Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG bzw. nach Art. 5 lit. a, b und d der VSchRL (2009/147/EG) oder gemäß Art. 12 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) berührt sind.

Es stehen keine expliten Maßnahmen an. Erwähnt sei eine Empfehlung der Verwendung bestimmter Straßenleuchten zum Schutz für Fledermäuse. Eine tabellarische Zusammenfassung der Relevanzprüfungen sowie der Befunde zur Verbotsbetrachtung (vergl. die OBB-Handlungsanweisungen) kann aufgrund des vereinfachten Prüfcharakters sowie der Nicht-Betroffenheit der etwas genauer behandelten Arten (Dorngrasmücke, Feldsperling) entfallen.

Wahrung der Erhaltungszustände

Durch das Vorhaben ergibt sich keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten lokalen Populationen.

Zumutbare Alternative des Vorhabens

Der wesentliche potenzielle Konfliktpunkt bei dem Bauprojekt ist der Biotopverlust (Mähwiese). Im Falle einschlägiger Schädigungs- und/oder Störungsverbote durch ein Vorhaben wäre darzulegen, inwieweit es in zumutbarer Weise (Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) Standort- bzw. technische Varianten gibt, die zu einer deutlich geringeren Betroffenheit von Arten führen könnten. Eine solche Überprüfung steht hier aufgrund des artenschutzrechtlichen Ergebnisses nicht zur Diskussion.

7. Quellen

Gesetze, Normen und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. Nr. 4/2011, 791-1-UG).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – AULA-Verlag, Wiebelsheim; 808 Seiten.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes - Sperlingsvögel. – AULA-Verlag, Wiebelsheim; 622 Seiten.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005c): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Literatur und Anhang. – AULA-Verlag, Wiebelsheim; 337 Seiten.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beih. Zeitschr. Feldherp. 7, 160 Seiten.

BRÄU, M, R. BOLZ, H. KOLBECK, A. NUMMER, J. VOITH und W. WOLF (2013): Tagfalter in Bayern. – Verlg Eugen Ulmer KG, Stuttgart; 781 Seiten.

BRAUN, M & F. DIETERLEIN (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil; Fledermäuse (Chiroptera). – Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart; 687 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenr. Landschaftspfl. und Natursch. H. 69, Bd. 1: 743 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenr. Landschaftspfl. und Natursch. H. 69, Bd. 2: 693 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 70 (1): 386 Seiten.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE & C. SUDTFELD (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten; Münster, 800 Seiten.

GLANDT, D. & W. BISCHOF (Hrsg., 1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Mertensiella 1: 1-257.

GÜNTHER, R. (Hrsg., 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena-Stuttgart-Lübeck-Ulm; 825 Seiten.

KOLODZIEJCOK, K.-G. & J. RECKEN (2021): Naturschutz und Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. – Loseblatt-Sammlung; Erich Schmidt Verlag, Berlin.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz; 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN); 26 Seiten.

MACZEY, N. & P. BOYE (1995): Lärmwirkungen auf Tiere - ein Naturschutzproblem? Auswertung einer Fachtagung des Bundesamtes für Naturschutz. – Natur und Landschaft 70: 545-549.

MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. – Franckh-Kosmos Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG, Stuttgart; 495 Seiten.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart; 411 Seiten.

OBB (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren - Abt. Straßen- und Brückenbau, Hrsg.; 2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Anlage 1: Beispieltexte. – Unveröff. Bericht, 66 Seiten.

RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Ulmer Verlag, Stuttgart; 256 Seiten.

SCHLUMPECHT,H. & G. WAEBER (2003): Heuschrecken in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart; 515 Seiten.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 Seiten.

8. Fotodokumentation

Aufnahmen vom 24.02.2022 (G. Banse)

Fotos teils leicht gezoomt, um mehr der Brennweite des menschlichen Auges zu entsprechen

Standort der Aufnahmen 1 - 4 an der südöstlichen Ecke (Schulweg) des Geltungsbereichs zum BPlan;
die Fotos 5 und 6 von dem geteerten Radweg aus ca. Richtung Westen und Norden (vergl. die Abbildung 1, Seite 2)

Foto 1: Blick von der Südost-Ecke des vorgesehenen Wohngebiets aus nach Westen mit der Südgrenze des Geltungsbereichs (der Ackerrandstreifen und Radweg bereits außerhalb davon)

Foto 2: Standort wie zuvor, leichter Schwenk nach Nordwesten mit der gesamten querenden Mittelspannungsleitung

Foto 3: Aufnahmestelle gemäß Foto 2, nun die Blickrichtung Nord-nordwest; im Hintergrund die Kirche Mariä Himmelfahrt

Foto 4: Wiederum der gleiche Aufnahmebereich wie ab Foto 1; dominant in der Sichtachse der Schulweg; links davon die östliche Grenze des geplanten Wohngebiets

Foto 5: Rund 30 m vom Aufstandstandort 1 entfernt eine Darstellung des Radwegs mit der Obstbaumreihe Blickrichtung ca. Westen

Foto 6: Vom obigen Radwegpunkt aus etwa 60 m weiter der Blick nach nach Norden (gezoomte Aufnahme); Gehölzbestand Nr. 2 und 3 gemäß der Abbildung 1 um bestehende Wohnhäuser vorne